

Vorlage
für den Landesjugendhilfeausschuss am 23.09.2021

TOP 9

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Einrichtungskonzeptes von Kindertageseinrichtungen

A. Problem

Das Konzept einer Kindertageseinrichtung ist das Fundament, auf dem die Arbeit einer Kita aufbaut. In ihm findet sich eine verbindliche Beschreibung der Organisation der Kindertageseinrichtung, des Alltags, der grundsätzlichen Ausrichtung pädagogischen Handelns, der Haltung und der Sicherstellung des Kindeswohls, u.v.m. Das Konzept stellt somit auch einen wichtigen Bestandteil der Qualitätssicherung und –entwicklung dar.

Ein Konzept ist dabei immer abhängig von den erwachsenen Personen und Kindern, die gemeinsam in der Einrichtung interagieren und beeinflusst durch die äußeren Bedingungen, denen eine Kita begegnet. Daher ist ein Konzept immer individuell, nicht mit einer allgemeinen Trägerkonzeption zu vergleichen, nie endgültig und kann nur einen aktuellen Stand widerspiegeln.

Der Gesetzgeber hat der wichtigen Funktion von einem Einrichtungskonzept Rechnung getragen, in dem er dieses im SGB VIII als obligatorisch für jede Einrichtung festgeschrieben hat. So regelt § 45 III Nr. 1 SGB VIII, dass jedem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Einrichtungskonzept beizufügen ist.

Im Rahmen der Beratungen von Trägern und Einrichtungen durch das Landesjugendamt ist die Frage nach den Inhalten des Konzepts regelmäßiger Bestandteil. Dies trifft auch auf die Landesjugendämter anderer Bundesländer zu, die daher entsprechende Handreichungen für Träger und Einrichtungen als Orientierung erstellt haben. Im Land Bremen gibt es eine solche schriftliche Orientierung bislang nicht.

B. Lösung

Das Landesjugendamt in Bremen mit der Zuständigkeit für den Bereich der Kindertagesbetreuung hat gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen eine Arbeitshilfe für Träger und Einrichtungen zur Erstellung eines Einrichtungskonzeptes verfasst (siehe

Anlage). Diese bietet Trägern und Einrichtungen hinsichtlich der Inhalte eines Einrichtungskonzepts eine Orientierung und stellt die rechtliche Herleitung und Grundsätze dar.

Die gesetzlichen Neuerungen bzw. Anpassungen, die sich aus der SGB VIII Reform ergeben haben, sind hier bereits berücksichtigt.

C. Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

D. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Einrichtungskonzeptes:

Einführung

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt“ (§ 45 III Nr. 1 SGB VIII)

Das Konzept ist das Fundament auf dem die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung¹ aufbaut. In dem Konzept findet sich eine verbindliche Beschreibung der Organisation der Kindertageseinrichtung, des Alltags, der grundsätzlichen Ausrichtung pädagogischen Handelns und der Sicherstellung des Kindeswohls.

Ein Konzept ist dabei immer abhängig von den erwachsenen Personen und Kindern, die gemeinsam in der Einrichtung interagieren. Daher ist ein Konzept immer individuell, nie endgültig und kann nur den aktuellen Stand widerspiegeln.

Damit ein Konzept in einer Einrichtung nicht nur ein Stück Papier ist, sondern Wirkung entfalten und Identifikation ermöglichen kann, sollte dieses im Team in enger Abstimmung mit dem Träger gemeinsam erarbeitet bzw. angepasst werden. Insbesondere bei neuen Kolleg:innen ist es wichtig, mit diesen das Konzept zu besprechen und zu diskutieren.

Nur so kann es als Grundlage zur Reflektion der Fachkräfte genutzt werden – als Richtschnur, an der pädagogisches Handeln ausgerichtet wird. Somit ist das Konzept ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung- und Sicherung in Einrichtungen. Gleichzeitig bietet es Erziehungsberechtigten eine Orientierung bei der Auswahl einer Einrichtung für ihr Kind.

Auch der Gesetzgeber hat der wichtigen Funktion von Einrichtungskonzepten Rechnung getragen und diese entsprechend im SGB VIII als obligatorisch für jede Einrichtung festgeschrieben.

Im Folgenden findet sich eine Arbeitshilfe für die Erstellung eines Einrichtungskonzeptes. In diesem sind enthalten:

- elementare Themen für ein Konzept
- die jeweilige gesetzliche Grundlage (blau)
- Hinweise, welche Aspekte in den Themen behandelt werden sollten (schwarz).

¹ Im Folgenden wird der Begriff „Einrichtung“ verwendet.

Einrichtungskonzept – Inhalte im Überblick



1. Einleitung

- Angaben zum Träger und zur Einrichtung
- Gruppenstruktur & Anzahl von Plätzen
- Raumprogramm (auch Außenbereich)
- Besonderheiten/Schwerpunkte der Einrichtung
- Beschreibung des Sozialraum

2. Leitbild

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 I SGB VIII)

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“ (§22 II 1 SGB VIII)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration [...] in der Einrichtung unterstützt werden [...].“ (§45 II 2 Nr. 2 SGB VIII)

- Bildungsverständnis
- Pädagogischer Ansatz/Schwerpunkt
- Gesellschaftliche Werte
- Ggf. religiöses Weltbild (Vermittlung religiöser Grundhaltung/-werte an Kinder)
- Eine Kita/eine Einrichtung als Abbild gesellschaftlicher Vielfalt im Sozialraum

3. Kindeswohl

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§45 II SGB VIII)

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§8a IV SGB VIII)

- Kinderschutzkonzept (Vorgehen bei Verdachtsfällen, etc.)
- Qualifizierung von Fachkräften
- Insofern erfahrene Fachkraft
- Gesundheitsförderung (z.B. Zahnhygiene)
- Ernährung

4. Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§22 III SGB VIII)

- Bild vom Kind
- Pädagogischer Ansatz
- Vorurteilsbewusste Erziehung
- Geschlechtersensible Erziehung

5. Zusammenarbeit mit Eltern

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses“. (§22a II Nr. 1 SGB VIII)*

„Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ (§22a II 2 SGB VIII)

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen“. (§22 II Nr. 1,2 SGB VIII)*

- Erziehungspartnerschaft
- Informationsstrategien
- Elterngremien/-abende
- Feste/Aktionen
- Eingewöhnung
- Entwicklungsgespräche
- Elternbeteiligung
- Hospitation

6. Sprachbildung und -förderung

Sprachbildung ist wesentlicher Bestandteil der Frühkindlichen Bildung und ist für die Bildungsprozesse von Kindern von zentraler Bedeutung sowie für deren gesellschaftliche Teilhabe insgesamt.

- Sprachbildungs- und Sprachförderungskonzept
- Mehrsprachigkeit
- Qualifizierung der Fachkräfte

„(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.“ (§36 II BremSchulG)

- Umsetzung der Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor der Einschulung

7. Inklusion

„Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (§22a IV SGB VIII)

a. Allgemeine Grundsätze

- Anerkennung von Unterschiedlichkeit
- Gestaltung des Systems, dass es den Anforderungen und Bedarfen aller Nutzer:innen gerecht ist.

b. Frühförderung

- Kinder mit Förderbedarf
- Behindertengerechte Räume
- Zusammenarbeit mit Frühförderstellen
- Einbindung der Frühförderung in den pädagogischen Alltag

8. Zusammenarbeit mit Schule und weiteren Institutionen

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...]

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“ (§22a II Nr. 2,3 SGB VIII)

- Bildungsplan 0-10
- Kooperation mit Grundschulen
- Durchgängige Bildungsarbeit
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen im Sozialraum und ggf. überregional

9. Beobachtung und Dokumentation

- Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)
- Beobachtungs- und Dokumentationssystem
- Entwicklungsgespräche

10. Partizipation/Beschwerde

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§45 II Nr. 4 SGB VIII)

- Kinderrechte
- Beteiligungsformen/-verfahren für Kinder
- Beschwerdemanagement
- Transparenz

- Verlässlichkeit
- Kommunikationsbereitschaft
- Methodische Kompetenzen

11. Qualitätssicherung

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt“ (§45 III Nr. 1 SGB VIII)*

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“ (§22a I SGB VIII)

- Fortbildung und Weiterbildung der Fachkräfte
- Fachberatung
- Teambesprechungen
- Supervision
- Kindertagesbetreuungseinrichtungen als Ausbildungsstätte